

ZUSATZVEREINBARUNG

HOLZVERKAUFSVERTRAG Nr. _____

Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung sind:

Schatzkammer – Staatliche Forstverwaltung „Lasy Państwowe“ [„Staatsforste“] -

Forstamt _____, [Adresse], Steuernummer NIP:

_____, vertreten von dem /der Oberförster/ in dem Forstamt

_____ ; Herrn / Frau _____

im Folgenden „**Verkäufer**“ genannt

und

[für juristische Personen und anderen Organisationseinheiten]

..... mit Sitz in, eingetragen

in das Unternehmerregister unter KRS-Nummer, Steuernummer NIP

....., Gewerbenummer

REGON, BDO-Nr. (falls zutreffend),

E-Mail-Adresse: _____

in deren Namen handeln:

1.

2.

[bei natürlichen Personen]

..... [Vorname, Familienname], der/die

Gewerbetätigkeit führt unter der Firma und Adresse

.....

....., Steuernummer NIP,

Gewerbenummer REGON, BDO-Nr. (falls zutreffend):

E-Mail-Adresse: _____,

im Folgenden „**Käufer**“ genannt.

Die Verkäufer und die Käufer werden nachstehend zusammenfassend als „**Parteien**“ bezeichnet.

§ 1

1. Der Käufer erklärt, dass der gesamte Verkauf von Holz, der Gegenstand des in der vorliegenden Vereinbarung eingangs erwähnten Vertrages („**Vertrag**“) ist, ist für den Verkäufer [Es sollte eine Option ausgewählt und die verbleibende entfernt werden]:
 - a. **eine innergemeinschaftliche Warenlieferung**
 - b. **eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Rahmen eines Kettengeschäfts**
 - c. **innergemeinschaftliche Warenlieferung im Rahmen einer anderen als der unter Buchstabe b genannten innergemeinschaftlichen dreigliedrigen Transaktion**
 - d. **indirekte Ausfuhr von Waren, d.h. eine Lieferung von Waren, die aus dem Gebiet Polens nach außerhalb des Gebietes der Europäischen Union durch einen Käufer mit Sitz außerhalb des Gebietes Polens bzw. zu seinen Gunsten versendet bzw. befördert werden**, im Sinne des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer („**MwSt.-Gesetz**“) ist.
2. Der Käufer erklärt, dass in Bezug auf alle Verkäufe von Holz, die der Verkäufer an den Käufer im Rahmen des Vertrages getätigt hat, alle Bedingungen erfüllt sind, die gemäß den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes die Besteuerung von Verkäufen im Rahmen des Vertrages mit einem Mehrwertsteuersatz von 0% rechtfertigen
3. Der Käufer erklärt, dass er Steuerpflichtiger der Mehrwertsteuer ist, der für innergemeinschaftliche Umsätze auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als das Gebiet Polen ausgewiesen ist und über die korrekte und gültige Identifikationsnummer für innergemeinschaftliche Umsätze verfügt: EU VAT (gilt für Umsätze intra).

§ 2

1. In Anbetracht der Notwendigkeit, dass der Verkäufer die finanziellen Interessen des Schatzamtes wahrnimmt, gilt für den Fall eines Verkaufs, der nach Angaben des Käufers mit einem Mehrwertsteuersatz von 0% zu besteuern ist, folgende Voraussetzung für die Ausgabe von Holz:
 - 1) Zahlung des vollen fälligen Betrages vom Nettoveräußerungswert durch den Käufer und
 - 2) Volle Sicherheit - in Form einer Kautions - der Anspruch des Verkäufers auf die eventuelle Zahlung des Mehrwertsteueräquivalents in Höhe des geltenden Grundsatzes von 23%, falls die Voraussetzungen für die Anwendung eines Mehrwertsteuersatzes von 0% nicht erfüllt sind und der Verkauf mit dem Grundsatz von 23% Mehrwertsteuer besteuert werden müsste.
2. Die Kautions wird zurückerstattet, nachdem der Käufer Unterlagen vorgelegt hat, aus denen hervorgeht, dass der Verkäufer berechtigt ist, einen Mehrwertsteuersatz von 0% anzuwenden.

§ 3

1. In Anbetracht der Verpflichtung des Käufers, die in § 1 genannte Erklärung abzugeben, ist der Käufer verpflichtet, Unterlagen vorzulegen, die das Recht zur Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 0% bestätigen, und umfassende Erläuterungen zu geben.

2. Die in Ziff. 1 genannten Dokumente und Erläuterungen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer in folgenden Terminen zu liefern:
 - 1) bei innergemeinschaftlicher Lieferung von Waren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a, b, c - bis spätestens **15.04.2024**.
 - 2) bei indirekter Ausfuhr von Waren - spätestens bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Verkäufer das gesamte oder einen Teil des unter den Vertrag fallenden Holzes gemäß einer Rechnung freigegeben hat.
 - 3) im Falle eines Vorschusses auf indirekte Ausfuhren - sofern zwei Bedingungen erfüllt sind: Vornahme von Holzexporten und Vorlage einschlägiger Unterlagen innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Verkäufer den Vorschuss erhalten hat; Wurde die Ware innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Vorauszahlung ausgeführt, ohne dass innerhalb dieser Frist Ausfuhrbestätigungsdokumente eingegangen sind, muss der Käufer die Dokumente spätestens bis zum Ende des Monats einreichen, der auf den Monat der Ausfuhr der Ware folgt.
3. Für den Fall, dass der Käufer die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind, und auch wenn der Käufer keine ausführlichen Erläuterungen vorlegt, die nach Ansicht des Verkäufers die Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 0% innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist begründen, ist der Verkäufer berechtigt, die ausgestellte Umsatzsteuerrechnung angemessen zu berichtigen und seine Ansprüche aus der vom Käufer gemäß § 2 gestellten Sicherheit zu befriedigen.

§ 4

Erteilt die erstinstanzliche Steuerbehörde nach Rückgabe der Kautions - die in § 2 Nr. 2 genannte Sicherheit - aufgrund des Steuerverfahrens eine Entscheidung für den Verkäufer, in der die Höhe der Umsatzsteuerpflicht festgelegt ist, oder legt dem Verkäufer eine individuelle steuerrechtliche Auslegung vor, nach der der nach der Vereinbarung erfolgte Verkauf der Grundumsatzsteuersatz 23% betragen würde (anstelle des Mehrwertsteuersatzes von 0%), ist der Käufer verpflichtet, auf erstes Verlangen des Verkäufers eine Entschädigung in Höhe des Betrags der Steuerrückstände aus dem genannten Titel sowie Zinsen auf vom Verkäufer zu zahlende Steuerrückstände zu zahlen. Erteilt die Steuerbehörde dem Verkäufer eine Entscheidung über die Einführung einer zusätzlichen Steuerschuld gemäß Art. 112b und 112c des Umsatzsteuergesetzes ist der Käufer im Zusammenhang mit vertragsgemäßen Verkäufen auch verpflichtet, auf erstes Verlangen des Verkäufers eine Entschädigung in Höhe des Gegenwerts dieser zusätzlichen Steuerschuld zu zahlen. Dies gilt auch für Situationen, in denen der Steuersatz von 0% beim Verkäufer aufgrund einer Steuerprüfung auf der Grundlage des Berichts / Prüfungsergebnisses von der Steuerbehörde in Frage gestellt wird.

§ 5

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der abgeschlossenen Holzverkaufsverträge unverändert und binden die Parteien.

FÜR DEN KÄUFER:

FÜR DEN VERKÄUFER:

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Datum

Datum